

Niederschrift zur Sitzung Nr. 03/ 2004 der Gemeindevertretung Schwielowsee

Niederschrift zur Sitzung Nr. 03/ 2004 der Gemeindevertretung Schwielowsee

Sitzungstermin:

Mittwoch, 2004-05-19, 19:00 Uhr

Sitzungsort: Großer Sitzungssaal, Hotel Müllerhof Weberstraße 49, 14548 Schwielowsee

Öffentlicher Teil

TOP 01 Begrüßung

Der Vorsitzende der Gemeindevertretung Schwielowsee, Herr Büchner, eröffnete um 19:00 Uhr die Sitzung.

TOP 02 Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit

Die Ordnungsmäßigkeit der Ladung wurde festgestellt. Die Beschlussfähigkeit war mit der Anwesenheit von 17 Gemeindevertretern einschließlich der Bürgermeisterin gegeben (siehe Anwesenheitsliste).

Es fehlte entschuldigt Herr Karsten Grunow (BBS). Herr Thomas Hartmann (SPD) war ab 19:16 Uhr anwesend.

Es waren weiterhin anwesend:

Frau Murin, Fachbereichsleiterin Bauverwaltung, Frau Neumann, Fachbereichsleiterin Finanzen, Herr Zeeb, Fachbereichsleiter Ordnung und Sicherheit und ca. 9 Bürger.

TOP 03 Bestätigung der Tagesordnung

Es gibt keine Änderungen bzw. Zusätze durch die Mitglieder der Gemeindevertretung. Herr Büchner ließ über die Tagesordnung abstimmen:

Abstimmungsergebnis:

17 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen

TOP 04 Bestätigung der Sitzungsniederschrift Nr. 02/2004

Herr Dr. Vad stellte den Antrag, ab sofort ein Ergebnisprotokoll zu erstellen.

Herr Büchner ließ die Mitglieder der Gemeindevertretung zu diesem Antrag abstimmen.

Abstimmungsergebnis:

15 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 2 Enthaltungen

Die Sitzungsniederschrift des öffentlichen Teiles Nr. 02/2004 wurde bestätigt.

Abstimmungsergebnis:

17 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen

TOP 05 Bericht der Bürgermeisterin

Frau Hoppe begrüßte die Mitglieder der Gemeindevertretung und die anwesenden Bürgerinnen und Bürger und verlaß ihren Bericht.

Am 17. Mai 2004 fand die Unterzeichnung des Patenschaftsvertrages zwischen der Gemeinde Schwielowsee und dem Stabs- und Fernmeldebataillon Einsatzführungskommando der Bundeswehr im OT Geltow statt. Sie sage das heute mit Stolz, da die Gemeinde Schwielowsee es innerhalb kurzer Zeit geschafft hat, einen Patenschaftsvertrag zu besiegeln. Frau Hoppe dankte allen, die zum Zustandekommen Gemeinde Schwielowsee Niederschrift zur Sitzung Nr. 03/ 2004 der Gemeindevertretung Schwielowsee Sitzungstermin: Mittwoch, 2004-05-19, 19:00 Uhr Sitzungsort: Großer Sitzungssaal, Hotel Müllerhof Weberstraße 49, 14548 Schwielowsee Seite 2 von 7 dieser Patenschaft beigetragen haben und hofft, dass diese bald mit regem Leben erfüllt wird.

Am 17.04.2004 fand der Frühjahrsputz in der Gemeinde Schwielowsee statt, auch hier möchte sie

ihren Dank an alle richten, die die Gemeinde Schwielowsee unterstützt haben.

Am 22.04.2004 nahm Frau Hoppe an der Anhörung zum Entwurf des Gesetzes über den allgemeinen Finanzausgleich mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden im Land Brandenburg (kurz BbgFAG) im Hause des Landtages teil.

Im Hinblick des Erhaltes unserer Realschule Caputh fand am 27.04.2004 ein Gespräch mit dem zuständigen Schulrat des staatlichen Schulamtes Brandenburg statt und am 11. Mai 2004 gab es diesbezüglich im Ministerium für Bildung, Jugend, Soziales und Sport mit dem zuständigen Referatsleiter ein sehr ausführliches Gespräch. Auch möchte Frau Hoppe hier auf die durchgeführte Diskussionsrunde mit allen Lehrern der Realschule am 4. Mai 2004 hinweisen. Wir möchten alle Wege und Möglichkeiten nutzen, die eventuell zum Erhalt der Realschule beitragen können.

Im Rahmen ihrer Möglichkeiten nimmt sie an den öffentlichen Veranstaltungen der Vereine und Verbände unserer Gemeinde teil und möchte hier auf die vielen regionalen Berichte in der MAZ, PNN und natürlich in unserem Havelboten verweisen. Sie dankt an dieser Stelle allen Schwielowseern, die durch ihr Engagement die Arbeit in den Vereinen und Verbänden unterstützen.

Im Berichtszeitraum konzentrierten sich die Arbeiten auf folgende Schwerpunkte:

OT Caputh

Sanierung Schulsporthalle Caputh, Sanitärtrakt Mädchen und Jungen

Am 16.04.04 fand die VOB-Abnahme mit dem Auftragnehmer, der Firma Si-Bau aus Spremberg sowie dem Ing.-Büro Götz und Ilseman aus Beelitz statt. Zu diesem Termin wurde der komplette Leistungsumfang einer intensiven Kontrolle unterzogen. Bis auf einige geringe Mängel konnte danach auch der zweite Bauabschnitt (Sanitärtrakt Jungen) zum 19. April für die allgemeine Nutzung freigegeben werden.

Ausbau der Straße der Einheit

Die Veröffentlichung der Ausschreibungsmodalitäten erfolgte im Ausschreibungsblatt des Landes Brandenburg. Ein Hinweis auf die bevorstehende Ausschreibung erfolgte parallel dazu im Amtsblatt der Gemeinde Schwielowsee vom 14.04.2004.

Die Angebotseröffnung findet am 25.05.04, um 14.00 Uhr, statt.

Nach Auswertung der Submissionsergebnisse wird der Vergabevorschlag der Gemeindevertretung voraussichtlich am 23.06.04 zur Beschlussfassung vorgelegt.

Nach dem Beschluss der GV erfolgt unverzüglich die Auftragsvergabe durch die Gemeinde. Bei Einhaltung der Terminkette ist Anfang August, nach den Sommerferien, der Beginn der Bauarbeiten geplant.

Begonnen wird in den „baumlosen“ Teilabschnitten der Straße der Einheit, wobei hier auch eine parallele Abarbeitung der Leistungen jeweils am Beginn (Bennua) und Ende (Fähre) der Straße vorgesehen ist. Hintergrund ist die Abarbeitung eines möglichst großen Anteils der Gesamtmaßnahme noch im Jahr 2004. Gemeinde Schwielowsee Niederschrift zur Sitzung Nr. 03/2004 der Gemeindevertretung Schwielowsee Sitzungstermin: Mittwoch, 2004-05-19, 19:00 Uhr Sitzungsort: Großer Sitzungssaal, Hotel Müllerhof Weberstraße 49, 14548 Schwielowsee Seite 3 von 7

Jugendclub Caputh

Die Baumaßnahme wurde in zehn gewerkeweise geteilte Lose am 26.04.04 öffentlich ausgeschrieben. Die Eröffnung der Angebote findet am 26.05.04 statt. Geplanter Baubeginn ist der 15.06.04. Abstimmungen mit der Unteren Bauaufsichtsbehörde fanden hinsichtlich der baulichen Brand- und Schallschutzanforderungen statt.

OT Ferch

Straßenbaumaßnahme An den Eichen/Terrassenweg

Die Straßenbaumaßnahme - An den Eichen/Terrassenweg - liegt terminlich in der Bauablaufplanung. Anfang Juni wird mit dem Straßenbau begonnen.

Gewässerschau

Am 12.05.04 fand die jährliche Gewässerschau in den drei Ortsteilen statt. Insbesondere dient diese zur Kontrolle von Grabenläufen, Verunkrautungen bzw. Freihaltung von Wasserdurchläufen. Die

Abarbeitung der aufgezeigten Mängel obliegt dem Wasser- und Bodenverband Nauen, dessen Mitglied die Gemeinde Schwielowsee ist.

KITA Anbau

Die Fertigstellung des Anbaus wird, wie geplant, Anfang Juli sein. Am 23.06.04 wird eine kleine festliche Einweihung stattfinden.

Gaedehaus

Der Bauantrag wurde eingereicht. Die Prüfung der Bauaufsicht wird detaillierte Forderungen und Auflagen formulieren, welche sich in der weiteren Planung und dem Kostenrahmen widerspiegeln werden.

Bebauungsplan „Wiesenweg A“

Der B-Plan „Wiesenweg A“ wurde am 08.04.04 genehmigt und wird mit Veröffentlichung am 26.05.04 im Amtsblatt der Gemeinde Schwielowsee rechtskräftig.

OT Geltow

Ausbau Ferdinand-von-Schill-Straße im OT Geltow

Die Straßenbaumaßnahme ist abgeschlossen und abgenommen. Um keine Überschreitung der geplanten Kosten zu verursachen, wurden die Baumaßnahme und die Maßnahme zum Landschaftsbau getrennt ausgeschrieben. Die Vergabe der landschaftspflegerischen Maßnahmen stehen noch aus und werden voraussichtlich in der ersten Juniwoche erfolgen.

Endgültige Fertigstellung der Maßnahmen in Wildpark-West

Es sind noch verschiedene Restleistungen in Wildpark-West für die Fertigstellung der Schmutzwassermaßnahme notwendig.

Die Arbeiten an den unbefestigten Wegen sind weitestgehend abgeschlossen.

Der Deckenschluss, mittels einer Dünnschicht, im Amselweg sowie Verbesserungen der Straßenverhältnisse im Schulweg, werden in der 22. Kalenderwoche zum Abschluss gebracht. Die Fertigstellung von Restleistungen bzw. Mängelbeseitigungen an den Pumpwerken in Wildpark-West sind für Mitte Juni geplant. Damit wäre dann eine endgültige Fertigstellung der Schmutzwasserbaumaßnahme in Wildpark-West zum Abschluss gebracht.

Beauftragung von Maßnahmen zur Geruchsbelästigung durch Schmutzwasser im OT Geltow

In der ersten Maiwoche wurde der Auftrag an die Firma TRP Bau GmbH für den ersten Bauabschnitt zur Schwefelwasserstoff (H₂S) - Eliminierung in den Abschnitten der Gemeinde Schwielowsee Niederschrift zur Sitzung Nr. 03/ 2004 der Gemeindevertretung Schwielowsee Sitzungstermin: Mittwoch, 2004-05-19, 19:00 Uhr Sitzungsort: Großer Sitzungssaal, Hotel Müllerhof Weberstraße 49, 14548 Schwielowsee Seite 4 von 7

Nebenspumpwerke in Wildpark-West und der H.-v.-Tresckow Kaserne erteilt. Die Maßnahme wird voraussichtlich Ende Juni 2004 abgeschlossen sein. Der spürbare Eintritt des Umwelteffektes im Zentrum des OT Geltow, wird dann voraussichtlich ca. vier Wochen später eintreten.

TOP 06 Einwohnerfragestunde

Herr Wolf sprach Probleme bei der Erneuerung der Frischwasserzuleitungen von der Hauptleitung zu den Wasserzählern in der Lindenstraße an. Die Anwohner haben teilweise der Zahlung der Anschlusskosten bis heute nicht Folge geleistet. Herr Wolf verlangt eine Klärung von Seiten der Gemeinde Schwielowsee. Herr Wolf fragt nach dem Stand der Schlussrechnung Abwasser.

Frau Neumann verweist Herrn Wolf, auf das zur Thematik Trinkwasser vor einiger Zeit geführte persönliche Gespräch und die dazu übergebenen Unterlagen. Die Trinkwasserversorgung wurde 1998 auf die Stadt Potsdam mit einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung übertragen.

Seit diesem Zeitpunkt ist die Stadt Potsdam für das Trinkwassernetz zuständig. Die Vereinbarung wird zur Zeit mit Beschluss der Gemeindevertretung in eine rechtssichere Form gebracht.

Widerspruchsbehörde ist und bleibt die Stadt Potsdam. Weiterhin erläutert Frau Neumann, dass Herrn Wolf und jedem anderen Bürger, nach Antrag, Akteneinsicht in die Kalkulationsunterlagen zu Abwasser gewährt werden kann. Die Kalkulationen werden entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (alle 2 Jahre) gerade überarbeitet und werden Ende Juni vorliegen. Die Abwassermaßnahmen sollen ca. Ende 2005 abgeschlossen sein. Herr Büchner bittet die Verwaltung

ggf. um nochmalige Prüfung.

Herr Hartmann nimmt ab 19:16 Uhr an der Gemeindevertreterversammlung teil. Es sind jetzt 18 Mitglieder stimmberechtigt anwesend.

Herr Scheidereiter fragt an, wie das Ergebnis des Gespräches mit dem Schulrat zur Erhaltung der Realschule ausgefallen ist.

Frau Hoppe erklärt dazu, dass bei allen weiteren Entscheidungen die Schülerzahlen maßgeblich sind. Eine bessere Chance für die Realschule würde dann bestehen, wenn die Einzügigkeit genehmigt werden würde. Aufgrund des derzeitigen Schulgesetzes ist dies nicht möglich.

Frau Kaufmann berichtet, dass die Schule Caputh mit der Universität Potsdam in Kontakt getreten ist, um einen Gastdozenten für den naturwissenschaftlichen Bereich zu gewinnen. Sie bittet alles zu unternehmen, sowohl von Seiten der Lehrer als auch der Gemeinde, um den Schulstandort in Caputh zu sichern.

Es gibt keine weiteren Fragen und Bemerkungen, somit beendet Herr Büchner die Fragestunde.

TOP 07 Reform des kommunalen Haushaltsrechts – Vorbereitung der Doppik

Die Beschlussvorlage wurde kurz erläutert.

Beschluss - Nr.: 04-05-37

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee beschließt, schrittweise alle Module zur Einführung der Doppik, mit der Softwarefirma KIS, bis zum 01.01.2008 selbst einzuführen. In 2004 soll als erstes Modul die Vermögensbewertung durchgeführt werden. Die Verwaltung wird beauftragt, mit der Softwarefirma Verhandlungen aufzunehmen. Das Gemeinde Schwielowsee Niederschrift zur Sitzung Nr. 03/ 2004 der Gemeindevertretung Schwielowsee Sitzungstermin: Mittwoch, 2004-05-19, 19:00 Uhr Sitzungsort: Großer Sitzungssaal, Hotel Müllerhof Weberstraße 49, 14548 Schwielowsee Seite 5 von 7

Verhandlungsergebnis, mit Kostenuntersetzung, ist der Gemeindevertretung vor Vertragsabschluss zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

18 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen

TOP 08 Beschlussfassung zur Neufassung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Gemeinde Schwielowsee.

Herr Büchner erteilt Herrn Zeeb das Wort und dieser erläutert die Notwendigkeit dieser Verordnung. Es erfolgt eine Diskussion. Herr Zeeb beantwortet alle Fragen.

Beschluss - Nr.: 04-05-38

Die Gemeindevertretung beschließt, die Neufassung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die öffentliche Ordnung und Sicherheit in der Gemeinde Schwielowsee. Die Bürgermeisterin wird beauftragt, diese Verordnung ortsüblich bekannt zu machen und in Kraft zu setzen.

Abstimmungsergebnis:

11 Ja-Stimmen 5 Nein-Stimmen 2 Enthaltungen

TOP 09 Neubenennung mehrerer Privatwege im Ortsteil Ferch (Apfelplantage)

Zum Tagesordnungspunkt besteht kein Diskussionsbedarf.

Beschluss-Nr.: 04-05-39

Die Gemeindevertretung beschließt, die in privatem Eigentum befindlichen Wege Ferch, Flur 4, Flurstücke 304, 307, 327, 336, 337, 342, 343, 344, 345, 346, 347, 348, 349, 350 (Verbindungs- und Stichwege im Gebiet Apfelplantage, Stichstraße zur Fercher Straße) zu benennen. Die Wege bleiben auch nach der Benennung Privatwege. Der Name der neu zu benennenden Wege soll „An der Apfelplantage“ lauten.

Abstimmungsergebnis:

18 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen

TOP 10 Zustimmung zur Ausbildung eines Verwaltungsfachangestellten in der Fachrichtung „Kommunalverwaltung“

Zum Tagesordnungspunkt besteht kein Diskussionsbedarf.

Beschluss-Nr.: 04-05-40

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee beschließt, die Ausbildung zum

Verwaltungsfachangestellten in der Fachrichtung „Kommunalverwaltung“ weiterzuführen und ab 01.09.2004 wieder einen Ausbildungsplatz bereitzustellen. Die notwendigen Personal- und Personalnebenkosten, einschließlich Gebühren, sind im Nachtragshaushalt 2004 und für die Folgejahre im Haushalt einzustellen. Die Bürgermeisterin wird mit der Durchführung der Ausbildung beauftragt. Gemeinde Schwielowsee Niederschrift zur Sitzung Nr. 03/ 2004 der Gemeindevertretung Schwielowsee Sitzungstermin: Mittwoch, 2004-05-19, 19:00 Uhr Sitzungsort: Großer Sitzungssaal, Hotel Müllerhof Weberstraße 49, 14548 Schwielowsee Seite 6 von 7
Abstimmungsergebnis:

17 Ja-Stimmen 1 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen

TOP 11 Antrag der Fraktion BBS hinsichtlich Wasserlandeplatz auf dem Schwielowsee

Nach einer kurzen Diskussion um die Positionierung der Gemeinde Schwielowsee im Hinblick auf den sanften Tourismus, der Erholung der Anlieger und der zu erwartenden Lärmbelästigung und Beeinträchtigung bittet Herr Büchner um Abstimmung.

Beschluss-Nr: 04-05-41

Die Gemeindevertretung Schwielowsee spricht sich gegen einen Wasserlandeplatz auf dem Schwielowsee aus. Genehmigungsbehörden werden um Kenntnisnahme dieses Beschlusses gebeten und um dessen Berücksichtigung aufgefordert. Die Absicht, auf dem Schwielowsee Flugzeuge für Rundflüge starten und landen zu lassen, widerspricht dem Interesse und dem Anliegen der ansässigen Bürger und der überwiegenden Zahl der am Schwielowsee Erholungssuchenden.

Abstimmungsergebnis:

11 Ja-Stimmen, 3-Nein-Stimmen, 3 Enthaltungen

Bemerkung:

Ein Mitglied der Gemeindevertretung hat an der Abstimmung nicht teilgenommen.

TOP 12 Anfragen

Herr Scheidereiter setzt die Mitglieder der Gemeindevertretung darüber in Kenntnis, dass der sachkundige Einwohner Rene` Christ (BBS Fraktion) im Kultur- und Sozialausschuss aus persönlichen Gründen ausscheidet und Frau Prof. Kaufmann als neue sachkundige Einwohnerin fungiert. Es folgt eine schriftliche Information an die Verwaltung.

Es gibt keine weiteren Anfragen.

Herr Büchner verabschiedet die Gäste und beendet den öffentlichen Sitzungsteil.

Pause von 20:07 bis 20:15 Uhr.

Herr Büchner eröffnet um 20:15 Uhr den nichtöffentlichen Teil. Gemeinde Schwielowsee Niederschrift zur Sitzung Nr. 03/ 2004 der Gemeindevertretung Schwielowsee Sitzungstermin: Mittwoch, 2004-05-19, 19:00 Uhr Sitzungsort: Großer Sitzungssaal, Hotel Müllerhof Weberstraße 49, 14548 Schwielowsee Seite 7 von 7

Nichtöffentliche Sitzung

TOP 13 Bestätigung der Sitzungsniederschrift Nr. 01/ 2004

TOP 14 - 25 Grundstücksangelegenheiten

TOP 26 - 27 Personalangelegenheiten

TOP 28 Anfragen

gez. R. Büchner

Vorsitzender der Gemeindevertretung

gez. K. Reichau

Protokoll

Hinweis: Das vorstehende Protokoll wird vor der Bestätigung durch die Gemeindevertretung veröffentlicht und ist somit erst nach der nächsten Gemeindevertreter Sitzung rechtswirksam.

Verordnung über die öffentliche Sicherheit und Ordnung

Ordnungsbehördliche Verordnung über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Gemeinde Schwielowsee

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee hat in Ihrer Sitzung am 19.05.2004 aufgrund des § 26 des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz- OBG) in der Fassung der Bekanntmachung des Landes Brandenburg vom 21. August 1996 (GVBl. 15.266), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2000 (GVBl. I S. 179,182), für die Gemeinde Schwielowsee diese Verordnung erlassen:

Allgemeiner Teil

§1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für das Gebiet der Gemeinde Schwielowsee. Sie lässt höherrangige rechtliche Regelungen unberührt.

§2 Aufgaben

Mit Hilfe dieser Verordnung soll die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Schwielowsee gewährleistet werden.

Zuständig für die Durchführung ist der Fachbereich Ordnung und Sicherheit der Gemeindeverwaltung Schwielowsee.

§3 Verkehrsflächen

Zu den dem öffentlichen Verkehr dienenden bzw. gewidmeten Flächen (Verkehrsflächen) im Sinne dieser Verordnung gehören insbesondere:

- Straßen einschließlich der Gehbahnen, Gehwege, Radwege, sonstige Wege, Plätze, Seiten- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen sowie Treppen und Rampen, vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind.
- Der Luftraum über dem Straßenkörper.

§4 Öffentliche Anlagen

Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind bestimmungsgemäß allgemein zugängliche Gebäude öffentlicher Behörden, Denkmäler und Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Entwässerungs-, Sperr- und Baustelleneinrichtungen, Fernsprech-, Wetterschutz und ähnliche Einrichtungen, Ein- und Aufbauten der Verkehrsflächen, Hinweiszeichen, Lichtzeichenanlagen, Straßenbäume und Straßenbegleitgrün sowie die für den öffentlichen Verkehr zugänglichen Grünflächen, Friedhofs und sonstigen Anpflanzungsflächen sowie Spiel- und Sportplätze mit den dazugehörigen Wegen. Weiterhin Ruhebänke, Toiletten, Wertstoffbehälter sowie deren Stellplätze.

Besonderer Teil

§5 Schutz der Verkehrsflächen und öffentlichen Anlagen

1. Öffentliche Anlagen und Verkehrsflächen sind schonend zu behandeln. Es ist untersagt, Verkehrsflächen und öffentliche Anlagen anders als bestimmungsgemäß zu nutzen, insbesondere ihre Gebrauchsfähigkeit zu beeinträchtigen. Die Benutzung von Verkehrsflächen und öffentlichen Anlagen darf nicht vereitelt oder beschränkt werden.
2. Das Abstellen von Gegenständen einschließlich Kraftfahrzeugen, das Auf- und Abstellen von

Wohnwagen, Zelten oder Verkaufswagen in öffentlichen Anlagen, insbesondere in Grünanlagen bzw. auf Grünflächen, ist verboten. Ausnahmen können in begründeten Ausnahmefällen vom Fachbereich Ordnung und Sicherheit genehmigt werden.

3. Es ist insbesondere untersagt,

1. in den öffentlichen Anlagen zu übernachten.
2. in den öffentlichen Anlagen und in den Verkehrsflächen unbefugt Bänke, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder oder andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen, zu beschmutzen, zu bemalen, zu besprühen, zu beschriften oder anders als bestimmungsgemäß zu benutzen.
3. ohne Genehmigung Plakate, Mitteilungen, mobile Werbeschilder oder ähnliche Informationsträger im öffentlichen Straßenraum, insbesondere an Straßenbäumen, Lichtmasten, Bushaltestellen oder Schaltschränken anzubringen oder aufzustellen.
4. in Wertstoffbehälter, außerhalb der dort angegebenen Einwurfzeiten, einzuwerfen oder andere Stoffe als die für die jeweiligen Behälter vorgesehenen Wertstoffe einzufüllen oder dort zurückzulassen.
5. unbefugt öffentliche Straßen oder Wege baulich zu verändern oder in ihrer Benutzbarkeit für die Allgemeinheit einzuschränken.
6. fahruntaugliche oder stillgelegte Kraftfahrzeuge auf allgemein zugänglichen Flächen unbefugt abzustellen. Bei verkehrsbehindernd abgestellten Fahrzeugen gilt die Beseitigungspflicht nach § 32 der Straßenverkehrsordnung.

4. Wer entgegen der Verbote der Nr. 3 öffentliche Einrichtungen beschriftet, bemalt, besprüht oder sonst beschädigt, in der Gebrauchsfähigkeit einschränkt, Plakate oder Werbeträger anbringt oder aufstellt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft auch den Veranstalter oder den Gewerbetreibenden, auf welchen auf dem Plakat oder in der Werbung hingewiesen wird.

5. Haben die Beseitigungspflichtigen nach Nr. 4a nach schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb der gesetzten Frist ihre Pflichten erfüllt, so kann die Gemeinde auf Kosten der Betroffenen die Handlung selbst ausführen oder einen Anderen mit der Ausführung beauftragen.

§6 Allgemeine Anliegerpflichten

1. Anlieger im Sinne dieser Verordnung sind die Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten von Grundstücken oder Gebäuden, die an Verkehrsflächen oder öffentlichen Anlagen liegen.

2. Anlieger haben ihre an Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen unmittelbar angrenzenden Grundstücks- oder Gebäudeteile so zu erhalten, dass die Benutzer der Verkehrsflächen oder öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigt oder gefährdet werden. Insbesondere sind Blumentöpfe/kästen, Dachziegel, Regenrinnen gegen das Herabstürzen zu sichern, Kellerluken/-schächte, Gruben und ähnliche Öffnungen sind mit einem festen Deckel oder mit Türen zu verschließen.

3. Bäume, Sträucher, Hecken und sonstige Pflanzen dürfen in den Luftraum über Gehwegen bis zur Höhe von 2,50 m nicht hineinragen. Öffentliche Flächen dürfen nicht mit Bäumen oder Sträuchern bepflanzt werden, sofern dadurch die Sicherheit von Verkehrsteilnehmern oder Fußgängern beeinträchtigt werden kann. Vor einer beabsichtigten Bepflanzung, ist die Genehmigung der Ordnungsverwaltung einzuholen.

4. Jedes Haus ist vom Anlieger mit der dem Grundstück zugeteilten Hausnummer zu versehen; die Hausnummer muss von der Straße aus gut erkennbar sein und lesbar gehalten werden.

5. Befestigungen auf öffentlichen Flächen (Grundstückszufahrten o. ä.) bedürfen der Genehmigung durch die Bauverwaltung der Gemeinde, um Gefährdungen von Verkehrsteilnehmern oder Fußgängern vorzubeugen. Weitergehende Genehmigungspflichten nach baurechtlichen Vorschriften werden hierdurch nicht ersetzt.

6. Das Aufstellen von Blumenkübeln, sonstigem Zierrat oder dergleichen, ist nur direkt am

Grundstückszaun oder der Einfriedung erlaubt. Dabei darf keine Verkehrsbehinderung oder -gefährdung eintreten.

7. Gegenstände, die geeignet sind Fußgänger, Radfahrer oder sonstige Verkehrsteilnehmer zu behindern oder zu gefährden, dürfen nicht auf Verkehrsflächen aufgestellt werden. Insbesondere sind Gegenstände auf Geh- und Radwegen, die Fußgänger oder Radfahrer auf die Fahrbahn zwingen, zu entfernen. Genehmigungspflichten nach öffentlich- rechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

§7 Verunreinigungsverbot

1. Jede Verunreinigung von Verkehrsflächen oder öffentlichen Anlagen ist untersagt. Die Anwendung des Straßengesetzes, von Gesetzen und Verordnungen zum Schutze der Umwelt und des Wassers sowie gegen illegale Abfallentsorgung bleiben unberührt.

Unzulässig ist insbesondere:

1. das Waschen, insbesondere Abspritzen von Fahrzeugen und anderen Gegenständen auf Straßen, Wegen, Plätzen, Anlagen und an Gewässern;
2. das Wegwerfen oder Zurücklassen von Gegenständen oder Abfall, Lebensmitteln, Papier, Glas, Verpackungsmaterial sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderen gefährlichen Gegenständen; das Verbringen von organischen Gartenabfällen oder Gehölzschnitt von privaten Grundstücken in öffentliche Bereiche oder Waldungen.
3. das Ausschütten jeglicher Schmutz- oder Abwässer auf Verkehrsflächen oder öffentlichen Anlagen;
4. die Versickerung oder die Einleitung gesundheits- oder umweltschädlicher Stoffe in das öffentliche Kanalnetz;
5. das Einschütten oder Einkehren von Kehrlicht, Schmutz oder sonstigem Abfall in Straßenrinnen oder Sinkkästen.

2. Verschmutzte Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen sind vom Verursacher unverzüglich zu säubern oder säubern zu lassen. Insbesondere haben diejenigen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, die erforderlichen Abfallbehälter aufzustellen und bei Bedarf zu entleeren. Abfälle, die im Zusammenhang mit dem Warenverkauf oder der Abgabe von Speisen und Getränken entstehen, sind einzusammeln.

3. Haushalts- oder Gewerbemüll darf nicht in öffentliche Abfallbehälter gefüllt werden, die auf Verkehrsflächen oder in öffentlichen Anlagen aufgestellt sind.

4. Abfallbehälter, die zur Entsorgung bereitgestellt werden, sind so aufzustellen, dass sie die öffentliche Sicherheit oder Ordnung nicht gefährden. Insbesondere dürfen Fahrradfahrer und Fußgänger oder sonstiger Fahrzeugverkehr nicht behindert oder gefährdet werden.

§8 Unzulässige Lärmverursachung

1. Von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr sind Betätigungen verboten, welche die Nachtruhe zu stören geeignet sind. Die Anwendung des § 10 Landesimmissionsschutzgesetz bleibt unberührt.

2. Rasenmäher, Kreissägen, Mischer, Bohrmaschinen, Rasentrimmer und ähnlich laute Maschinen mit Umweltzeichen, dürfen nur an Werktagen, und zwar montags bis freitags in der Zeit von 7:00 Uhr bis 20:00 Uhr und sonnabends in der Zeit von 7:00 Uhr bis 13:00 Uhr und von 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr betrieben werden. Ihr Betrieb ist an Sonn- und Feiertagen untersagt.

3. Sehr laute Geräte ohne Umweltzeichen, wie Freischneider, Grastrimmer/ Graskantenschneider (mit Verbrennungsmotor), Laubsammler, Laubgebläse oder dergleichen, dürfen nur an Werktagen in der Zeit von 9:00 Uhr bis 13:00 Uhr und von 15:00 Uhr bis 17:00 Uhr betrieben werden. Ihr Betrieb ist an Sonn- und Feiertagen untersagt.

4. Geräte, die der Erzeugung oder Wiedergabe von Schall oder Schallzeichen dienen (Tongeräte), insbesondere Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente, Knallgeräte und ähnliche

Geräte, dürfen nur in solcher Lautstärke benutzt werden, dass unbeteiligte Personen nicht erheblich belästigt werden.

§9 Mitführen von Tieren, Haustierhaltung

1. In den folgenden Gebieten der Gemeinde Schwielowsee sind Hunde, außerhalb von befriedeten Besitztümern, an einer reißfesten Leine zu führen:

Ortsteil Caputh

Ortsdurchfahrtsstraßen:

Potsdamer Straße, Lindenstraße, Straße der Einheit, FriedrichEbert- Straße, Schwielowseestraße, Michendorfer Chaussee

Touristischer Bereich: im Gebiet nördlich der Ortsdurchfahrt bis zum Uferbereich in den Grenzen vom Bootsanleger Schloss Caputh bis zur Bahnbrücke über das Caputher Gemünde mit allen dort beinhalteten Straßen und Wegen:

Weberstraße, Krughof, Havelstraße, Ziegelscheune, Ziegelstraße, Straße der Einheit, Straße der Jugend, Schulstraße, Auguststraße, Feldstraße, Gartenstraße, Weinbergstraße, Uferpromenade entlang des Caputher Gemündes

Ortsteil Ferch

Ortsdurchfahrtsstraßen:

Dorfstraße, Mühlengrund, Kammeroder Weg, Glindower Weg, Fercher Straße, Beelitzer Straße

Touristischer Bereich:

Seeweg vom Parkplatz Strandbad bis Forsthaus Mittelbusch

Ortsteil Geltow

Ortsdurchfahrtsstraßen:

Chausseestraße, Hauffstraße bis Baumgartenbrücke, Hauffstraße vom Abzweig Richtung GT Wildpark-West, Am Wasser, Caputher Chaussee bis Abzweig Am Petzinsee;

Gemeindeteil Wildpark West: Havelpromenade vom Eingangsschild, Marktplatz, Fuchsweg bis Ortsausgang.

Touristischer Bereich:

Am Petzinsee, Uferpromenade vom Sportplatz, Am Grashorn bis Ortsausgang Richtung Wildpark West

2. Die Aufsichtsperson muss in der Lage sein, den Hund sicher an der Leine zu führen. Der Hundehalter darf einen Hund nur solchen Personen überlassen, die die Gewähr dafür bieten, dass Sie als Aufsichtsperson geeignet sind. Personen, die Tiere mitführen, haben in ausreichendem Maße dafür zu sorgen, dass Menschen oder Tiere nicht belästigt oder geschädigt werden.

3. Die Vorschrift der Nr. 1 gilt nicht für Diensthunde der Polizei, des Grenzschutzes, des Zolls, der Bundeswehr, des Rettungsdienstes sowie des Katastrophenschutzes und Jagdgebrauchshunde, soweit diese im Rahmen der jeweiligen Zweckbestimmung eingesetzt werden.

4. Wer auf Verkehrsflächen oder in öffentlichen Anlagen Tiere mit sich führt, hat dafür zu sorgen, dass sie die Verkehrsflächen oder öffentlichen Anlagen nicht beschädigen oder verunreinigen. Diese Aufsichtspersonen sind verpflichtet, die von ihren Tieren verursachten Beschädigungen oder Verunreinigungen der Verkehrsflächen oder öffentlichen Anlagen (insbesondere Hundekot) unverzüglich zu beseitigen. Hierzu sind bei jedem Ausgang mit einem Hund geeignete Behältnisse zur Beseitigung des Hundekotes, in ausreichender Menge, mitzuführen. Diese Behältnisse sind den zur Personenkontrolle Befugten auf Verlangen vorzuzeigen.

5. Haustiere müssen so gehalten werden, dass sie besonders die Nachbarn und deren Besucher nicht belästigen bzw. gefährden.

§10 Entsorgung von Sammelgruben

1. Die Reinigung und Entleerung von Fäkalien­sammelgruben, Schlammfängen für Wirtschafts­abwässer, Leichtstoffabscheidern, Dunggruben und sonstigen Behältnissen, in denen derartige Abfälle gelagert werden, ist rechtzeitig vorzunehmen. Das Austreten übelriechender oder schädlicher Dämpfe ist zu vermeiden, insbesondere das Verschütten übelriechender Flüssigkeit.
2. Die zum Abtransport von Gülle, Fäkalien, Dung und Ähnlichem, sowie den vorstehend genannten Abfällen, verwendeten Fahrzeuge und Geräte müssen so beschaffen sein, dass eine Verunreinigung von Straßen, Wegen und Plätzen sowie eine Beschädigung oder Belästigung der Umwelt ausgeschlossen ist.
3. Die Reinigung der entsprechenden Lagerbehältnisse sowie die Abfuhr ihres Inhalts ist nur an Werktagen zulässig. In Ausnahmefällen, zur Verhinderung von Notständen, ist die Abfuhr auch an Sonn- und Feiertagen möglich.

§11 Öffentliche Kinderspielplätze

1. Spielgeräte und Spielflächen auf öffentlichen Spielplätzen dürfen nur von Kindern bis zum Alter von 14 Jahren benutzt werden. Die Benutzung der Plätze geschieht auf eigene Gefahr.
2. Das Fussballspielen, das Fahren mit Fahrrädern und anderen Fahrzeugen, ausser Spielfahrzeugen, ist untersagt.
3. Der Aufenthalt auf Spielplätzen ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit, höchstens jedoch bis 20 Uhr, gestattet.
4. Das Mitführen von Tieren, mit Ausnahme von Blindenhunden, auf Kinderspielplätzen ist verboten.

§12 Ausnahmeerlaubnis

1. Ausnahmen zu den Bestimmungen dieser Verordnung können nach schriftlichem Antrag erteilt werden.
2. Auflagen, Befristungen sowie Widerruf sind möglich.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstösst.
2. Bei Verstößen gegen diese Verordnung können folgende Bussgelder erhoben werden, sofern sie nicht nach Landes - oder Bundesrecht mit Strafen oder Bussgeldern bedroht sind:

Tatbestand Höhe der Geldbuße in Euro

Verstoß gegen § 5,
nicht bestimmungsgemäße Nutzung von Verkehrsflächen bzw öffentlichen Anlagen:

- Nr. 2 Zweckentfremdung öffentlicher Flächen: 25 bis 250 EUR
- Nr. 3 Übernachten in öffentlichen Anlagen: 25 bis 50 EUR
- Nr. 3b Vandalismus: 50 bis 250 EUR
- Nr. 3c Wildes Plakatieren und Werben: 25 bis 250 EUR
- Nr. 3d Nichteinhaltung der Einwurfzeiten: 25 EUR
- Nr. 3e Ungenehmigte Veränderungen im Straßenraum: 100 bis 250 EUR
- Nr. 3f Abstellen von stillgelegten Fahrzeugen: 100 bis 500 EUR

Verstoß gegen § 6, allgemeine Anliegerpflichten:

- Nr. 2 Gefährdung durch Anliegergrundstücke: 25 bis 250 EUR
- Nr. 3 Verstoss gegen Pflanzverbot, Lichtraumprofilschnitt: 25 bis 250 EUR
- Nr. 4 Nichtanbringung von Hausnummern: 25 bis 50 EUR
- Nr. 6 Ungenehmigte Befestigungen: 50 bis 250 EUR
- Nr. 7 Hindernisse bereiten, Gefährdung oder Behinderung von Fußgängern und Radfahrern: 50 bis 250 EUR

Verstoß gegen § 7 Verunreinigungsverbot:

Nr. 1 a Waschen von Fahrzeugen auf öffentlichen Wegen, Plätzen, Anlagen: 25 bis 50 EUR

Nr. 1b Illegale Entsorgung: 25 bis 500 EUR

Nr. 1 c Ausschütten von Schmutzwasser: 50 bis 25 EUR

Nr. 1d Versickerung oder Einleitung von umweltschädlichen Stoffen: 100 bis 500 EUR

Nr. 1e Entsorgung in Sinkkästen oder Straßenrinnen: 25 bis 100 EUR

Nr. 3 Illegale Entsorgung in öffentliche Abfallbehältern: 25 bis 100 EUR

Nr. 4 Gefährdung oder Behinderung durch abgestellte Entsorgungsgefäße: 15 bis 50 EUR

Verstoß gegen § 8 unzulässige Lärmverursachung:

Nr. 1 Beeinträchtigung der Nachtruhe: 25 bis 100 EUR

Nr. 2, Betreiben von Maschinen außerhalb der angegebenen Zeiten: 25 bis 200 EUR

Nr. 3 Belästigung durch Tongeräte: 25 bis 200 EUR

Verstoß gegen § 9, Tierhaltung:

Nr. 1 Missachtung des Leinenzwanges: 25 bis 150 EUR

Nr. 4 Verunreinigung von Verkehrsflächen und öffentlichen Anlagen einschließlich Beschädigung und Verschmutzung durch Tiere: 50 bis 100 EUR

Nichtmitführen von geeigneten Behältnissen zur Beseitigung von Tierkot: 15 bis 50 EUR

Nr. 5 Belästigung von Menschen oder Tieren: 25 bis 100 EUR

Verstoß gegen § 10, Entsorgung von Abwassergruben:

Nicht sachgemäße Entsorgung von Abwassergruben: 100 bis 500 EUR

Verstoß gegen § 11, Verhalten auf öffentlichen Spielplätzen:

Nr. 4 Mitnahme von Tieren: 25 bis 50 EUR

§ 14 Inkrafttreten / Gültigkeitsdauer

Diese Verordnung tritt eine Woche nach Veröffentlichung in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die ordnungsbehördliche Verordnung über öffentliche Sicherheit und Ordnung im Gebiet des Amtes Schwielowsee vom 04. Mai 2000 außer Kraft.

Die Verordnung tritt am 31.12. 2014 außer Kraft.

Erlassen Schwielowsee, den 19.05.2004

Ausgefertigt Schwielowsee, den 26.05.2004

gez. R. Büchner

Vorsitzender der Gemeindevertretung

gez. K Hoppe

Bürgermeisterin

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ausfertigung der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Sicherheit und Ordnung in der Gemeinde Schwielowsee, welche die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee am 19.05.2004 (Beschluss - Nr.: 04-05-38) beschlossen hat, wird im Amtsblatt der Gemeinde Schwielowsee Nr. 10 öffentlich bekannt gegeben.

Schwielowsee, den 26.05.2004

gez. K Hoppe, Bürgermeisterin

FERCH

Bekanntmachung Gemeinde Schwielowsee

Die Bürgermeisterin als örtliche Ordnungsbehörde erlässt folgende Ordnungsverfügung

1. Zum 01.07.2004 wird im Ortsteil Ferch folgende Straßenneubenennung verfügt:

Ortsteil Ferch

Alt: ohne Namen

Neu: An der Apfelplantage (Stichweg zur Fercher Straße)

2. Die sofortige Vollziehung dieser Maßnahme wird angeordnet.

Begründung:

Die Gemeindevertretung beschließt, die in privatem Eigentum befindlichen Wege Ferch, Flur 4, Flurstücke 304, 307, 327, 336, 337, 342, 343, 344, 345, 346, 347, 348, 349, 350 (Verbindungs- und Stichwege im Gebiet Apfelplantage, Stichstraße zur Fercher Straße) zu benennen. Die Wege bleiben auch nach Ihrer Benennung Privatwege. Der Name der neu zu benennenden Wege soll "An der Apfelplantage" lauten.

Die oben genannten Flurstücke sind Verbindungswege im Gebiet der "Apfelplantage" im OT Ferch. Der Bebauungsplan für dieses Gebiet befindet sich derzeit im Genehmigungsverfahren. Zur Zeit wird das gesamte Gebiet durch die postalische Anschrift "Fercher Straße 42 c" erschlossen. Dies ist eine historisch gewachsene Tatsache, die indes sehr unbefriedigend ist. Mit der Änderung der Benennung sollen klare Verhältnisse für die postalische und tatsächliche Erreichbarkeit des Gebietes geschaffen werden. Die Neuvergabe von Hausnummern sorgt für eine logische Nummerierung unter Berücksichtigung der noch freien Bauflächen im gesamten Gebiet.

Die Gemeinde Schwielowsee hat als örtliche Ordnungsbehörde gemäß § 13 Abs. 1 des Ordnungsbehördengesetzes des Landes Brandenburg, Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwenden.

Die nicht eindeutige Zuordenbarkeit von Anliegergrundstücken zu Straßenzügen, kann zu Gefährdungen der öffentlichen Sicherheit im Gemeindegebiet führen.

Es besteht die Gefahr, dass die Sicherstellung des ordnungsgemäßen Rettungsdienstes nicht in jedem Falle gewährleistet werden kann. Rettungszeiten könnten durch die Suche der entsprechenden Adressen unnötig verlängert werden. Hierdurch ist eine hinreichende Wahrscheinlichkeit gegeben, dass sowohl die körperliche Integrität als auch Eigentum der Anwohner Schaden nehmen könnten. Hierin ist eine Gefährdung von Individualrechtsgütern bedingt, die den Erlass dieser Ordnungsverfügung rechtfertigt. Aus diesem Grunde hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee, in Ihrer Sitzung am 19.05.2004, den Beschluss zur Neubenennung der o.g. Straße gefasst.

Zu 2:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung stützt sich auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung.

Sie ist im überwiegenden öffentlichen Interesse erforderlich, um die Aufschiebung der Vollziehung durch eventuelle Widersprüche zu verhindern.

Durch die Neubenennung soll eine Klarstellung bei der Orientierung im Gemeindegebiet, insbesondere für Rettungsdienste und sonstige Einsatzkräfte erfolgen, die hochrangige Rechtsgüter (Eigentum und körperliche Integrität) schützen soll.

Demgegenüber hat das private Interesse der Anwohner, Ihren angestammten Straßennamen (als Stichweg der Fercher Straße) zu behalten, zurückzutreten.

Das Vollziehungsinteresse ist in der Abwägung stärker zu gewichten, als die möglichen privaten Interessen der Anwohner der neu zu benennenden Straße.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bürgermeister der Gemeinde Schwielowsee, OT Ferch, Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift einlegen.

gez. K. Hoppe

Bürgermeisterin Gemeinde Schwielowsee

CAPUTH

Diebstahl in der Sporthalle Caputh

Mitteilung aus der Bauverwaltung

In der Zeit von Montag, den 24.05.04, 15 Uhr bis zum darauf folgenden Dienstag 12 Uhr wurden im Duschbereich der Jungen von 2 Duschen die Duschköpfe inklusive der Verbindungsschläuche entwendet. Diese Tat stößt nicht nur beim Hallenpersonal auf absolutes Unverständnis.

Wir hoffen, dass sich derartige Ereignisse nicht wiederholen, da wir uns sonst gezwungen sehen, die außerschulische Hallennutzung mit den Verantwortlichen gesondert zu vereinbaren und die Aufsichtspflicht entsprechend abzusichern.